|  |
| --- |
| Formular 17/5: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe |

|  |
| --- |
| **1. Allgemeine Angaben:** |
| Bereits durchgeführte Zulassungsverfahrennach anderen Rechtsvorschriften für die gesamte Anlage oder Teile davon, z. B. nach Bau- oder ImmissionsschutzrechtArt der Zulassung      Datum       Aktenzeichen       |
| Anlagenbezeichnung:  |       |
| Innerbetriebl. Anlagenkennung: |       |
| Bezeichnung gem. Aufstellungsplan: |       |
| Übersichtsplan mit Eintragung der Anlage, bei komplexen Anlagen mit Eintragung einzelner Anlagenteile ist beigefügt | [ ]  liegt bei[ ]  befinden sich im Kapitel       der Antragsunterlagen |
| Baujahr der Anlage: |       |
| Inbetriebnahmedatum: |       |
| **2. Anlagenabgrenzung**      |
| [ ]  Betriebsinterne Begründung zur Anlagenabgrenzung liegt vor. |
| [ ]  Betriebsinterne Abgrenzung ist nicht erforderlich, weil auf Grund der Anlagenart die Abgrenzung eindeutig ist. |
| 3. Verfahrensschema und Kurzbeschreibung der Anlage |
| [ ]  liegen bei.[ ]  befinden sich im Kapitel       der Antragsunterlagen |
| 4. Eingesetzter wassergefährdender Stoff (bei mehreren Stoffen, Stoffliste mit entspr. Information beifügen) |
| Stoffname:        |
| Chemische Bezeichnung:       |
| [ ]  Gemisch |
|  [ ]  [Kenn-Nummer des Umweltbundesamtes](https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do):        |
|  [ ]  Selbsteinstufung nach [§ 4 Abs. 1](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__4.html), [§ 8 Abs.](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__8.html) 1 bzw. [§ 10 Abs. 2 AwSV](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__10.html)  |
|  [ ]  Die entsprechenden Dokumentationsformblätter (1, 2, 3) der Anlage 2 AwSV sind beigefügt |
|  [ ]  Selbsteinstufung entfällt gem. [§ 4 Abs. 2 AwSV](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__4.html), da       |
| Wassergefährdungsklasse:       |
| Aggregatzustand [ ]  flüssig [ ]  gasförmig(gem. § 2 Abs. 5-7 AwSV) [ ]  fest |
| 5. Gefährdungsstufe |
| Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSVMaßgebende WGK [ ]  1 [ ]  2 [ ]  3 [ ]  allgemein wassergefährdend [(§ 3 Abs. 2 AwSV](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/__3.html)) |
| Maßgebendes Volumen in m³ oder Masse in t       [ ]  m³ [ ]  tGefährdungsstufe [ ]  A [ ]  B [ ]  C [ ]  D [ ]  ohne |
| **6. Beschreibung der Anlage** |
| **6.1 Lage der Anlage** |
| [ ]  oberirdisch **[ ]** unterirdisch, auch teilweise |
| [ ]  im Freien **[ ]** im Gebäude bzw. durch Überdachung geschützt |
| **6.2 Umschlagvorgänge:** |
| Anzahl der Umschlagvorgänge pro Jahr:       Jahresdurchsatz:       t/a  |
|  |
| Rauminhalt gemäß § 39 Abs. 5 AwSV:Größte Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist:       m³ /       t |
| [ ]  Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind. |
| [ ]  Umladen von Gebinden, die nicht den gefahrgutrechtlichen Bestimmungen entsprechen. |
| **6.3 Nachweise der Geeignetheit der Anlagenteile**: |
| [ ]  Die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 AwSV zum Entfallen der Eignungsfeststellung sind gegeben.Nachweis der Geeignetheit von Anlagenteilen im Sinne von § 63 Abs. 4 WHG liegt bei; |
| [ ]  Die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 AwSV zum Entfallen der Eignungsfeststellung sind gegeben. Das Gutachten eines Sachverständigen, aus dem hervorgeht, dass die Anlage insgesamt den Gewässerschutzanforderungen genügt, liegt bei. Datumdes Gutachtens:       |
| **7. Schutzvorkehrungen** |
| 7.1 Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann:       m³ |
| 7.2 Ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich? |
|  [ ]  ja [ ]  nein, Ausnahmeregelungen nach § 20 S. 2 AwSV gelten |
| [ ]  Erläuterung zur Art der Rückhaltung und Bemessung der Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV ist beigefügt |
| Das erforderliche Rückhaltevolumen für den Löschwasserrückhalt beträgt:      m**³** |
| **7.3 Befestigung und Abdichtung der Bodenfläche** (siehe §§ 28 und 29 AwSV)**:** |
|        |
| **7.4 Rückhaltemaßnahmen und Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten:** |
| Rückhaltevolumen:       m³ [ ]  Rückhaltevolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AwSV nicht erforderlich |
| Erläuterungen über Ausführung der Rückhaltemaßnahmen: |
|       |
| Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser (soweit die Anlage nicht überdacht ist): |
|       |
| Maßnahmen zur Rückhaltung von Löschwasser (falls erforderlich): |
|       |
| **7.5 Ist vorgesehen, die Rückhalteeinrichtung mit einem geringeren Volumen auszuführen als das, welches bei Betriebsstörungen insgesamt freigesetzt werden kann (ggf. zuzüglich Niederschlagswasser, Löschwasser), sind hier die infrastrukturellen oder organisatorischen Maßnahmen anzugeben, durch die dauerhaft (während der gesamten Betriebsdauer und ununterbrochen) das rechtzeitige Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden soll:** |
|  |
| **8. Maßnahmen bei Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit wassergefährdenden Stoffen** |
| Dieland- und schiffsseitigen Sicherheitssysteme sind wie folgt aufeinander abgetimmt (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AwSV): |
| [ ]  Beim Laden und Löschen im Druckbetrieb werden Abreißkupplungen verwendet, die beidseitig selbsttätig schließen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 AwSV).[ ]  Beim Saugbetrieb ist sichergestellt, dass bei einem Schaden an der Saugleitung die angeschlossenen Behälter durch Heberwirkung nicht leerlaufen können (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 AwSV).Soweit sich Rohrleitungen oder Schläuche über Gewässern befinden, ist durch folgende Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 AwSV):     Beim Laden und Löschen von Schüttgüter verhindern folgende Maßnahmen den Eintrag von festen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 30 Abs. 3 AwSV):      |